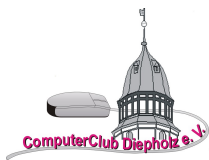


Satzung des

Computerclub Diepholz

CCD .e.V.

Version vom 23.01.2009



Inhalt

§1: Name, Gemeinnützigkeit, Sitz, Vertretung und Grundordnung	3
§2: Mitgliedschaft	3
§3: Aufgaben des CCD	5
§4: Organe des CCD	6
§5: Die Mitgliederversammlung	6
§6: Der Vorstand	8
§7: Die Arbeitsgruppen	10
§8: Auflösung des CCD	10
§9: Gemeinnützigkeit	11
§10: Rücklagen.....	11
§11: Vermögen und Inventar.....	11
§12: Buchführung.....	11
§13: Geschäftsjahr.....	12
§14: Bestimmungen des BGB	12
§15: Änderungen	12
§16: Beitritt zu einem übergeordneten Computerclub (Bundes- bzw. Landesverband)	12
§17: Mitgliedschaft in anderen Organisationen	12
§18: Inkrafttreten.....	13

§1: Name, Gemeinnützigkeit, Sitz, Vertretung und Grundordnung

1. Der ComputerClub Diepholz e. V. ist am 26.02.1993 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Diepholz eingetragen worden (VR-Nr.: 3255) und führt von nun an den Namen: „ComputerClub Diepholz e. V.“, im folgenden „CCD“ genannt.
2. Laut Bescheid vom 16.08.1994 (Nr. 1/219) und vom 14.02.2000 des Finanzamtes Sulingen ist der ComputerClub Diepholz e. V. aufgrund seiner Aufgabengebiete (siehe § 3) als gemeinnützig anerkannt worden.
3. Der ComputerClub Diepholz hat seinen Sitz in Diepholz.
4. Gerichtlich und außergerichtlich wird der CCD e. V. durch die Vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder vertreten. Näheres regelt § 6 Nr. 3.
5. Der CCD e. V handelt/arbeitet nach der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.

§2: Mitgliedschaft

1. Mitglied im CCD können alle natürlichen und juristischen Personen werden.

Natürliches Mitglied kann werden, wer

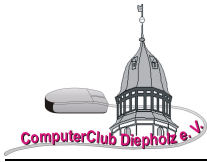
- a) an der Arbeit mit einem Computer interessiert ist,
- b) mindestens 10 Jahre alt ist,
- c) einen Antrag auf Mitgliedschaft schriftlich stellt.

Wird der Mitgliedsantrag einem Vorstandsmitglied übergeben, so hat das neue Mitglied mit diesem Zeitpunkt bis zur endgültigen Aufnahme durch den Vorstand alle Mitgliedsrechte.

2. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand oder die Mitgliederversammlung des CCD e. V. mit einfacher Mehrheit.

3. Der Beginn und die Ausübung der Mitgliedschaft bzw. die Wahrnehmung der Mitgliedsrechte setzt die ordnungsgemäße Zahlung des fälligen (vergleiche Mitgliedsantrag) Mitgliedsbeitrages bzw. der Aufnahmegebühr und eventuell beschlossener Umlagen voraus. Wer mehr als drei Monate nach Fälligkeit mit seinem Beitrag/Aufnahmegebühr/Umlage im Rückstand ist, kann auf Beschluss des Vorstandes aus dem CCD e. V. ausgeschlossen werden.
4. Über den jeweils gültigen Beitrag beschließt die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
5. Minderjährige, geschäftsunfähige und beschränkt geschäftsfähige Personen bedürfen zum Vereinsbeitritt und zur Übernahme eines Vorstandsamtes der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, dieser haftet mit seiner Unterschrift gleichzeitig für die Zahlung des Mitgliedsbeitrages. Diese Bestimmung ist auf dem Mitgliedsantrag zu vermerken.
6. Die Mitgliedschaft der juristischen Personen wird in der Geschäftsordnung sowie in der Finanz- und Beitragsordnung geregelt.
7. Die Mitgliedschaft im CCD erlischt:
 - a) durch einen schriftlichen Austritt jeweils zum Ende eines Quartals, er ist dem Vorstand spätestens sechs Wochen vor Quartalsende schriftlich anzuzeigen.
 - b) durch Ausschluss des Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung; in dringenden Fällen (siehe § 2 Nr. 3 und § 2 Nr. 8) durch den Vorstand mit 2/3 Mehrheit.
 - c) durch Tod
8. Ein Mitglied darf nur ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung verstößt oder dem CCD vorsätzlich oder grob fahrlässig materiell oder immateriell Schaden zufügt.
9. Alle Maßnahmen können nur mit einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung verhängt werden.

Im Falle eines dringenden Ausschlusses (siehe § 2 Nr. 3 und § 2 Nr. 8) durch den Vorstand ist die Mitgliederversammlung zu informieren.
10. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bestehen. Eine Rückvergütung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.
11. Rechte und Pflichten der Mitglieder



- a) Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein in der Erreichung seiner satzungsgemäßen Ziele zu unterstützen. Sie haben die Satzung einzuhalten, und die im Rahmen der Satzung getroffenen Entscheidungen und Beschlüsse anzuerkennen und zu beachten.
- b) Die sich bei Zuwiderhandlungen gegen das Urheberrechtsgesetz straf- und zivilrechtlich ergebenden Konsequenzen gehen zu Lasten und auf eigene Gefahr der betroffenen Person.
- c) Mitglieder können an allen Vereinsveranstaltungen teilnehmen, haben Stimmrecht (außer § 5, Absatz 4) in Mitgliederversammlungen und sind in die Ehrenämter des Vereines wählbar.
- d) Die Mitglieder des CCD e. V. haben das Recht, die zur Verfügung stehenden Einrichtungen und Gerätschaften des Vereins in den dafür vorgesehenen Zeiten zu nutzen. Hierbei ist die gültige Raumordnung zu beachten und den jeweiligen Aufsichtspersonen Folge zu leisten.
- e) Jedes Mitglied kann für grob fahrlässiges und vorsätzliches Beschädigen des Vereinseigentums haftbar gemacht werden.
- f) Für jugendliche Mitglieder kann die Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen durch den Vorstand eingeschränkt werden.
- g) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen bargeldlos zu entrichten.
- h) Mit dem schriftlichen Antrag auf Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Diese kann dem Mitglied auf Anforderung ausgehändigt werden.

§3: Aufgaben des CCD

Aufgaben des CCD sind:

1. Beratung und Hilfestellung auf dem Gebiet der Hard- und Software (Verbraucherberatung)
2. Spezielle Jugendarbeit für Kinder und Jugendliche
3. Durchführung von Seminaren
4. Besuche von Messen und Teilnahme an anderen Bildungsveranstaltungen.
5. Oben genannte Punkte gelten für Mitglieder und Nichtmitglieder

§4: Organe des CCD

1. Die Organe des CCD sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
2. Zur Unterstützung der Organe des CCD dienen:
 - a) die Arbeitsgruppen

§5: Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung des CCD ist das oberste Organ des CCD. Beschlüsse und Entscheidungen der Mitgliederversammlung sind für die einzelnen Mitglieder und für die Organe des CCD bindend.
2. Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr schriftlich unter Berücksichtigung der Ladungsfrist einzuberufen.

Es ist auch ausreichend, die Einladung an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse der Mitglieder zu versenden.

3. In den ersten zwei Monaten eines jeden Geschäftsjahres hat eine Mitgliederversammlung insbesondere zur Entgegennahme der Jahresberichte stattzufinden (siehe § 5 Abs. 6 d) und e))
4. Wahl- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder des CCD ab 16 Jahren.
5. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig bei fristgerechter Ladung gem. § 5 Ziffer 2.

Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage.

6. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Beschlussfassung über die Satzung des CCD mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.
 - b) Wahl des Vorstandes auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit.
 - c) Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit.

- d) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorsitzenden, des Geschäftsführers, des Schatzmeisters und des Berichtes des Kassenprüfers.
 - e) Entlastung des Vorstandes für das vergangene Geschäftsjahr auf Antrag eines Mitgliedes, das nicht dem Vorstand angehört.
 - f) Beschlussfassung über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und eventueller Umlagen mit 2/3 Mehrheit.
 - g) Auflösung des CCD mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.
 - h) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder. Anträge sind bis spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung an die Geschäftsstelle zu senden. Die Behandlung der Anträge erfolgt in der nächsten Vorstandssitzung vor der Mitgliederversammlung.
 - i) Bei Beschlüssen genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Tagungspräsidiums laut Geschäftsordnung geführt. Es ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

Das Tagungspräsidium stellt die Anzahl der Mitglieder fest, prüft die Ladungsfrist und stellt die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung fest.

8. Die Mitgliederversammlung kann außerhalb der Wahlperiode mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die unter den in § 5 Abs. 9 genannten Bedingungen einzuberufen ist, den Vorstand laut § 6 Abs. 1 abwählen, muss aber noch am selben Tag einen neuen Vorstand wählen. (Konstruktives Misstrauensvotum). Ansonsten bleibt der alte Vorstand im Amt.

Auf Beschluss des Vorstandes mit einer 2/3 Mehrheit können vorzeitige Neuwahlen auf einer Mitgliederversammlung durchgeführt werden, die nach diesem Beschluss vom Vorsitzenden schriftlich unter Berücksichtigung der Ladungsfrist einzuberufen ist. Eine Abwahl des alten Vorstandes entfällt unter dieser Bedingung.

9. Auf schriftlichen Antrag von $\frac{1}{4}$ der Mitglieder ist vom Vorsitzenden eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum nächstmöglichen Termin einzuberufen.

Der Vorstand kann unter Berücksichtigung der Ladungsfrist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

10. Der Aufgabenbereich der Kassenprüfer beschränkt sich auf die ordnungsgemäße Prüfung der Kasse.

11. Die Kassenprüfer haben jederzeit das Recht, sich über die Finanzlage des CCD e. V. zu informieren und eine außerordentliche Kassenprüfung vorzunehmen.
12. Die Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handaufheben. Auf Antrag eines Mitgliedes muss eine geheime Abstimmung erfolgen

Die jeweils erforderliche Mehrheit errechnet sich ausschließlich aus den abgegebenen gültigen "Ja"- und "Nein"-Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.

§6: Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) einem/einer Vorsitzenden
 - b) einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) einem/einer Geschäftsführer(-in)
 - d) einem/einer stellvertretenden Geschäftsführer (-in)
 - e) einem/einer Schatzmeister (-in)
 - f) einem/einer stellvertretenden Schatzmeister (-in)
 - g) Speziellen Beauftragten mit festem Aufgabenbereich laut Geschäftsordnung
 - h) Beauftragte der Arbeitsgruppen laut Geschäftsordnung. sind nach Ihrer Einsetzung durch
 - i) den Vorstand automatisch Mitglieder des Vorstandes, sofern sie keine anderen Ämter im Vorstand des CCD e. V. wahrnehmen.

Die Beauftragten können mit einer 2/3 Mehrheit des Vorstandes laut § 26 BGB mit sofortiger Wirkung von Ihrem Amt entbunden werden.

2. Der Vorstand wird für die Dauer gemäß § 5 Abs. 6b) durch einfache Mehrheit gewählt.

Er bleibt bis zur nächsten satzungsgemäßen Bestellung eines Vorstandes im Amt.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind a), b), c), d), e) und f).

Um den Verein nach außen zu vertreten, bedarf es zwei Personen der oben genannten Vorstandsmitglieder, die im Interesse des Vorstandes und der Mitglieder handeln. Im Innenverhältnis bedarf es einem Vorstandsmitglied laut § 26 BGB.

4. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

5. Die Mitglieder des Vorstandes können sich nicht vertreten lassen.

6. Der Vorstand ist nur bei einer Anwesenheit von 2/3 der Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

7. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen. Er kann sich durch ein Mitglied des Vorstandes laut § 6 Abs. bei Abwesenheit vertreten lassen.

8. Das Protokoll einer Vorstandssitzung wird von einem Mitglied des Vorstandes geführt und ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

9. Die Kassenführung unterliegt den Schatzmeistern, die Gesamtverantwortung trägt der Vorstand.

10. Scheiden Mitglieder des Vorstandes vorzeitig aus, so muß der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung das Amt mit allen Rechten und Pflichten kommissarisch besetzen.

Dieses ist bei der nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu bestätigen.

11. Der Vorstand ist vom Vorsitzenden mindestens einmal innerhalb von 2 Monaten einzuberufen.

12. Gegenüber der Bank, bei der der Verein sein Konto unterhält, zeichnen zwei der vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstandes.

13. Der Vorstand darf über Ausgaben bis zu einem Einzelwert von € 5.000,00 ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung verfügen. Bei geplanten Ausgaben über diesen Betrag ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

14. Beschlüsse des Vorstandes sind den Mitgliedern in geeigneter Weise mitzuteilen.

15. Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedern eine Spendenbescheinigung auszustellen.

16. Ein Vorstandsmitglied laut § 26 BGB kann bei Nichterfüllung seiner Aufgaben mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der übrigen Vorstandsmitglieder von seinem Amt entbunden werden.
17. Nur Mitglieder des CCD können Vorstandsmitglieder des Vereins werden.
18. Eine Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes nach § 26 BGB ist zulässig.
19. Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes endet, wenn ein Nachfolger gewählt worden ist.
20. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet zeitgleich mit dem Ende der Mitgliedschaft im CCD.

§7: Die Arbeitsgruppen

1. Die Arbeitsgruppen werden durch den Vorstand eingesetzt bzw. aufgelöst und erhalten durch ihn ihre Aufgabenstellungen.
2. Die Arbeitsgruppen dienen dazu, einen fest umrissenen Arbeitsauftrag auszuführen und inhaltliche Aktionen, Beschlüsse und Aussagen des CCD vorzubereiten.
3. Die Arbeit der Arbeitsgruppen dient dem CCD zur Vertiefung eines bestimmten Themenbereiches, d. h. sie verstehen sich als Bildungseinrichtungen.

§8: Auflösung des CCD

1. Der CCD kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.
2. Im Falle einer Auflösung des CCD wird das Vermögen an die Herman - Gmeiner – Stiftung e. V., SOS Kinderdörfer, München gegeben, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§9: Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Etwaige Gewinne dürfen nur für die in dieser Satzung bestimmten Zwecke verwendet werden.
7. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.

§10: Rücklagen

1. Der Verein darf Rücklagen bilden. Es wird hierbei von einer zweckgebundenen und einer freien Rücklage unterschieden.
2. Die freie Rücklage beträgt $\frac{1}{4}$ des Überschusses aus der Vermögensverwaltung und kann für eine unbefristete Dauer gebildet werden.

§11: Vermögen und Inventar

1. Alle Gegenstände und Rechte, die für den Verein erworben werden, sind Eigentum des Vereines.

§12: Buchführung

1. Der Vorstand hat die Pflicht, eine ordnungsgemäße Buchführung zu erstellen.

§13: Geschäftsjahr

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§14: Bestimmungen des BGB

1. Sollte eine Bestimmung dieser Satzung dem BGB nicht entsprechen, so bleibt der übrige Satzungsinhalt davon unberührt.

§15: Änderungen

1. Anträge auf Änderungen dieser Satzung sind unverzüglich durch den Vorstand zu bearbeiten.

§16: Beitritt zu einem übergeordneten Computerclub (Bundes- bzw. Landesverband)

1. Sollte sich ein Landes- bzw. ein Bundesverband gründen, kann der Computerclub Diepholz e. V. diesem Verein als Mitglied beitreten.
2. Zu diesem Beitritt bedarf es einer 100 %-Mehrheit des Vorstandes und einer zu diesem Zwecke einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder
3. Im Falle eines Beitritts muss die Selbständigkeit des CCD e. V. erhalten bleiben.
4. Im Falle eines Beitritts dürfen für den CCD e. V. nur Vorteile entstehen.
5. Den Austritt aus einem übergeordneten Verband muss die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschließen.

§17: Mitgliedschaft in anderen Organisationen

1. Der CCD kann Mitglied in anderen Organisationen werden.
2. Zu einem Eintritt und Austritt ist eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit des Vorstandes erforderlich.



§18: Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit der Errichtung des Vereines in Kraft.

Diepholz, am Tag der Errichtung des Vereines, den 11.09.1992

Geändert auf der Mitgliederversammlung am 30.12.1992 in Diepholz

Geändert auf der Mitgliederversammlung am 10.05.1994 in Diepholz

Geändert auf der Mitgliederversammlung am 29.01.1996 in Diepholz

Geändert auf der Mitgliederversammlung am 16.02.1998 in Diepholz

Geändert auf der Mitgliederversammlung am 08.09.2000 in Diepholz
(Inkrafttreten am Tag der ordentlichen Mitgliederversammlung 2001, 16. Februar 2001)

Geändert auf der Mitgliederversammlung am 21.02.2003 in Diepholz

Geändert auf der Mitgliederversammlung am 23.01.2004 in Diepholz

Geändert auf der Mitgliederversammlung am 23.01.2009 in Diepholz